Lesefassung der

Benutzungs- und Entgeltordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Nutzung von Räumen in kommunalen Verwaltungsgebäuden, Schulen und anderen städtischen Einrichtungen

In der Fassung der Satzung aus Beschluss B200-10/10 vom 27.09.2010
geändert durch 1. Änderungssatzung aus Beschluss B671-36/13 vom 04.11.2013
weiterhin geändert durch 2. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/08/0321 vom 29.06.2026

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) wird nach Beschluss B200-10/10 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27.09.2010 folgende Satzung über die Nutzung von Räumen in kommunalen Verwaltungsgebäuden, Schulen und anderen städtischen Einrichtungen, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung durch Beschluss BV-V/08/0321 vom 29.06.2026, erlassen.

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

(1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte. Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:

a. Ämter und Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
b. Mitglieder der Bürgerschaft, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie der Beiräte und Ortsteilvertretern in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit
c. Ausschüsse des Kreistages Vorpommern Greifswald

soweit ausschließlich die beschriebenen Nutzungszwecke verfolgt werden.

(2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Sitzungs- Schulungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage A abschließend aufgezählten kommunalen Verwaltungsgebäuden und Schulen. Kindertagesstätten stehen nicht für eine Nutzung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung.

(3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume zur Durchführung politischer Veranstaltungen.

(4) Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(5) Bildungs- und Freizeitangebote privater Anbieter für Schüler in städtischen Schulgebäuden können nach Prüfung und Entscheidung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zugelassen werden.

(6) Die Räumlichkeiten können den nachfolgenden Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden:

a. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen der aktuelle Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer vorzulegen.

b. Mitgliedern der Bundesregierung und Mitgliedern der Landesregierung in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit

(7) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage A bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldungsverfahren zur Nutzung von Räumen

(1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim zuständigen Amt (siehe Anlage A) per Formblatt (siehe Anlage B) anzumelden. Das zuständige Amt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzung- und Entgeltordnung und erteilt eine Antwort.

(2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (siehe Anlage C) abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur anteiligen Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 6 ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.

(2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der Art der Räumlichkeit, der Dauer der Nutzung und der angemeldeten oder – wenn eine Anmeldung derselben nicht erfolgt ist – der tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. erforderlichen Leistungen.

(3) Die Tarife werden auf die halbe Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage D. Die Erhebung der privatrechtlichen Entgelte erfolgt gem. § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei.

§ 4 Schuldner

(1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,

a. der den Benutzungsantrag stellt,
b. der die Räume tatsächlich nutzt,
c. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
d. der die Schuld gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1) Das Entgelt ist 14 Tage nach Stattfinden der Veranstaltung fällig.

§ 6 Kündigungsrecht

(1) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z. B. wenn:

- die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befürchten ist oder
- Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

(1) Bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:

- die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
- festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
- elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
- das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

(2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 8 Weisungsrecht

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Anordnungen der oder des Verantwortlichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befolgen.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Das Dekorieren bzw. Verändern des Mobiliars der Räume bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(3) Das Verabreichen von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist grundsätzlich zulässig. Das Verabreichen von Speisen mit erhöhtem Risiko der Verschmutzung (z. B. Suppen, Saucengerichte) bedarf einer vorherigen Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(4) Wenn für Räume Hausordnungen und darüberhinausgehende Bestimmungen vorliegen, sind diese zu befolgen.

§ 9 Ersatzleistungen

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Stadt

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung trat am 01.07.2026 in Kraft. Alle bis zum 30.06.2026 aufgrund der bisherigen Satzung geschlossenen Verträge behalten Ihre Gültigkeit zu den zuvor vereinbarten Konditionen.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Nutzung von Räumen in kommunalen Verwaltungsgebäuden, Schulen und anderen städtischen Einrichtungen vom 04.11.2013 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage A: Raumübersicht

Anlage B: Formblatt Anmeldung

Anlage C: Nutzungsvereinbarung

Anlage D: Entgeltkatalog

Raumübersicht

Anlage A

Raum Bezeichnung	Objekt	Kapazität (Personen)	Technik	Nutzungszeiten	für Vermietung verantwortliches Amt	Ansprechpartner/-in Tel.
Bürgerschafts- saal	Rathaus	80	Overhead Beamer Mikrofone CD, DVD PC-Präsentation Flipchart Pinnwand	Mo-Fr 08.00 - 22.00	Haupt- und Personalamt	Frau Engelbrecht 03834 8536 1125
Senatssaal	Rathaus	24	Overhead Beamer Flipchart Pinnwand	Mo-Fr 08.00 - 22.00	Haupt- und Personalamt	Frau Engelbrecht 03834 8536 1125
Rathauskeller	Areal K2 Areal K4 Areal K6 Areal K11 Areal K12 Gesamtfläche	20 20 30 30 20 120	keine	nach Absprache	Haupt- und Personalamt	Frau Engelbrecht 03834 8536 1125
Mehrzweckraum Humboldt-Gymnasium	Gymnasium Alexander-von- Humboldt Anbau Makarenkostraße 54	180	Overhaed Beamer Mikrofone CD Bühne mit Scheinwerfer-anlage	nach Absprache, vorrangig ab 16.00	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Herr Burmeister/ Herr Büssow 03834 80560
Mehrzweckraum IGS-Fischer	Integrierte Gesamt- schule Erwin Fischer Multifunktions- gebäude Einsteinstr. 6	100	Overhead Beamer Mikrofone CD Bühne mit Scheinwerfer-anlage	nach Absprache, vorrangig ab 16.00	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Darm/Frau Strack 03834 500775
Schülerküche IGS Fischer	Integrierte Gesamt- schule Erwin Fischer Multifunktions- gebäude Einsteinstr. 6	20	Küchenausstattung	nach Absprache mit der Schule	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Darm/Frau Strack 03834 500775
Mehrzweckraum Greif-Grundschule	Grundschule Greif Max-Planck-Straße 8	185	Leinwand Beamer digitale Tafel	nach Absprache mit der Schule	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Hennings 03834 812063
Aula CDF-Schule	Casper-David-Friedrich- Schule Usedomer Weg 1	150	Leinwand Beamer	nach Absprache mit der Schule	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Thurow/Herr Rudolph 03834 840196
Schülerküche CDF-Schule	Casper-David-Friedrich- Schule Usedomer Weg 1	20	Küchenausstattung	nach Absprache mit der Schule	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Thurow/Herr Rudolph 03834 840196
Aula	Käthe-Kollwitz- Schule Knopfstr. 25	100	keine	Mo-Fr ab 14:00	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Prochnow 03834 3255
Aula	Arndt-Schule Arndt-Str. 37	160	Overhead Beamer Mikrofon	nach Absprache, vorrangig ab 14.00	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Rudolph 03834 500062
Aula	Jahn-Gymnasium I D.-Bonhoeffer-Platz 1	200	Mikrofon CD Overhead	nach Absprache	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Studier 03834 7920
Clubraum Jahngymnasium	Jahn-Gymnasium I D.-Bonhoeffer-Platz 1	25	digitale Tafel	nach Absprache mit der Schule	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Studier 03834 7920
Schülerküche Clubraum Jahnygmnasium	Jahn-Gymnasium I D.-Bonhoeffer-Platz 1	10	Küchenausstattung	nach Absprache mit der Schule	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Studier 03834 7920
Aula 1	Jahn-Gymnasium II A.- Bebel-Platz 1	80	Bühne mit Scheinwerfer-anlage	nach Absprache	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Studier 03834 7920
Aula 2	Jahn-Gymnasium II A.- Bebel-Platz 1	50	keine Mikrofon	nach Absprache	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Studier 03834 7920
Beratungsraum Stadtarchiv	Stadtarchiv An den Wurten 30	35 -50, nach Art	Beamer	nach Absprache	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Frau Neitzel 03834 8536 3315
Unterrichtsraum (nur für Schüler)	Schulen	30	abhängig von Schulausstattung	Mo-Fr 13.-18.00	Amt für Bildung, Kultur und Sport	Schulleiter/-in

Universitäts- und
Hansestadt Greifswald
Haupt- und Personalamt
Pf 3153
17461 Greifswald

Anmeldung zur Nutzung eines Raumes in einem kommunalen Verwaltungsgebäude bzw. einer Schule

Angabe zur Nutzerin/ zum Nutzer:

	Nutzergruppe	Verantwortlicher
Name		
Anschrift		
Tel./Fax		
E-Mail		

Angaben zur Veranstaltung

Genaue Bezeichnung der geplanten Veranstaltung:

Charakter der Veranstaltung (bitte ankreuzen):

( ) kulturelle Veranstaltung
( ) (populär-) wissenschaftliche Veranstaltung
( ) kirchlich, mildtätige Veranstaltung
( ) private Veranstaltung
( ) kommerzielle Veranstaltung
( ) anderer Charakter:

Veranstaltungsdetails:

Datum	
Wochentag	
Uhrzeit	
Stunden	
Gewünschter Raum/Objekt gemäß Anlage A og. Satzung	
Anzahl der Teilnehmer	
Gewünschte Technik	
Vorgesehene Besonderheiten, wie z. B. Catering durch den Veranstalter, zusätzliche Tische, Stühle oder andere Ausstattungsgegenstände u.ä.	

Datum: Unterschrift:

Vereinbarung und Rechnung zur Nutzung von Räumen in kommunalen Verwaltungsgebäuden und Schulen

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

§ 1 Nutzer/in und Nutzungszweck

(1) Angaben zur Nutzerin/zum Nutzer:

	Nutzergruppe	Verantwortliche(r)
Name		
Anschrift		
Tel./Fax		
E-Mail		

(2) Angaben zur Veranstaltung

Die Nutzung erfolgt aus Anlass folgender Veranstaltung (genaue Bezeichnung):

Der Nutzer erklärt, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat (bitte ankreuzen):

( ) kulturelle Veranstaltung
( ) (populär-) wissenschaftliche Veranstaltung
( ) kirchlich, mildtätige Veranstaltung
( ) private Veranstaltung
( ) kommerzielle Veranstaltung
( ) anderer Charakter:

Veranstaltungsdetails:

Datum, Wochentag	
Uhrzeit/Stunden	
Raum	
Anzahl der Teilnehmer	
Service:	
• Umfang und Art der Technik	
• Sonstiges	
Besonderheiten	

(3) **Kostenermittlung** gemäß Entgeltkatalog o.g. Benutzer- und Entgeltordnung, Anlage D

	Personaleinsatz			**Personal- und Sachkosten**					
Raum-nutzungs-entgelt	Techni-ker	Haus-meister	Infothek	Technik	Technik-personal	Hausmeis-ter	Infothek	Raum-miete	Reinigung
€	Std	Std	Std	€	€	€	€	€	€

§ 2 Kündigung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Vermieter behält sich vor, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund die Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts verzichtet die Nutzerin oder der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § 1 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer ist – unbeschadet der außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald – zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, soweit durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bereits Leistungen im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses erbracht wurden.

§ 3 Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Haftung übernommen.
(2) Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen und Geräte sorgsam zu behandeln. Das Mobiliar, technische Geräte und Anlagen, soweit eine Bedienung nicht ausdrücklich vereinbart wurde (wie z.B. auch Heizung, elektrische Verdunkelungsanlagen u.ä.), sind im übergebenen Zustand zu belassen.
(3) Festgestellte oder durch die Nutzerin oder den Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der hausverwaltenden Stelle anzuzeigen.
(4) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet nach den in der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumen in kommunalen Verwaltungsgebäuden, Schulen und anderen städtischen Einrichtungen bestimmten Grundsätzen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Universitäts- und Hansestadt zudem von Ansprüchen Dritter entsprechend den Regelungen in der im vorgenannten Satz bezeichneten Benutzungs- und Entgeltordnung freizustellen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Der unter § 1 Abs. 3 ermittelte Kostenbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Stattfinden der Veranstaltung zu zahlen an:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Stadtkasse	Kontonummer: Bankleitzahl Zahlungsgrund:	205 Sparkasse Vorpommern 150 50 500 02100.140000	NV-Nr.

Diese Nutzungsvereinbarung gilt gleichzeitig als Rechnung. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung. Die Erhebung der privatrechtlichen Entgelte erfolgt gem. § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei. Werden Leistungen über die angemeldeten und vereinbarten Leistungen hinaus in Anspruch genommen werden, erfolgt darüber eine gesonderte Rechnungslegung mit der oben genannten Fälligkeit.

§ 5 Sonstiges

Es gelten die in der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumen in kommunalen Verwaltungsgebäuden, Schulen und anderen städtischen Einrichtungen getroffenen Regelungen.

Zustimmung der hausverwaltenden Stelle:

Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich zur fristgemäßen Zahlung und zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung

Greifswald, den .....

i. A.

Unterschrift Hausverwaltung

Unterschrift die Nutzerin/ der Nutzer

Entgeltkatalog

Anlage D

Stand: 2026

Raum	Saalkosten pro Stunde	Reinigung	Infothek pro angefangene halbe Stunde	Hausmeister pro angefangene halbe Stunde	Techniker pro angefangene halbe Stunde
Bürgerschaftssaal	45,00 €	41,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Senatssaal	18,00 €	25,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Rathauskeller Areal K2	55,00 €	23,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Rathauskeller Areal K4	36,00 €	15,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Rathauskeller Areal K6	34,00 €	14,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Rathauskeller Areal K11	53,00 €	22,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Rathauskeller Areal K12	54,00 €	22,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Gesamtfläche Rathauskeller	232,00 €	97,00 €	14,00 €	25,00 €	35,00 €
Mehrzweckraum Humboldt-Gymnasium	14,00 €	52,00 €	-	25,00 €	-
Mehrzweckraum IGS-Fischer	17,00 €	56,00 €	-	25,00 €	-
Schülerküche IGS-Fischer	3,00 €	3,00 €	-	25,00 €	-
Mehrzweckraum Greif Grundschule	12,00 €	43,00 €	-	25,00 €	-
Aula CDF-Schule	9,00 €	27,00 €	-	25,00 €	-
Schülerküche CDF-Schule	5,00 €	12,00 €	-	25,00 €	-
Aula Kollwitz-Schule	8,00 €	26,00 €	-	25,00 €	-
Aula Arndt-Schule	12,00 €	48,00 €	-	25,00 €	-
Aula Jahn-Gymnasium I	13,00 €	47,00 €	-	25,00 €	-
Clubraum Jahn-Gymnasium I	6,00 €	19,00 €	-	25,00 €	-
Schülerküche Clubraum I	3,00 €	5,00 €	-	25,00 €	-
Aula 1, Jahn-Gymnasium II	9,00 €	27,00 €	-	25,00 €	-
Aula 2, Jahn-Gymnasium II	6,00 €	22,00 €	-	25,00 €	-
Beratungsraum Stadtarchiv	28,00 €	15,00 €	-	25,00 €	-
Unterrichtsraum in Schulen	3,00 €	11,00 €	-	25,00 €	-

Hinweise:

Die Veranstaltungen werden auf die halbe Stunde genau abgerechnet.

Kosten für die **Infothek** werden berechnet: Mo, Mi, Do ab 17:30 Uhr; Di 18:30 Uhr, Fr ab 13:00 Uhr.

Techniker-Kosten beinhalten die Rüstzeit zur Vorbereitung der Technik und die Betreuung während der Veranstaltung.

Hausmeister-Kosten entstehen für anfallende Umbau- und Umräumarbeiten, sowie für Kontroll- und Schließdienste.